

Ergänzende Bestimmungen
zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) der

Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH

- Stand 01.06.2022-

Für den Anschluss an das Verteilungsnetz ist vom Grundstückseigentümer ein Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein maßstabgerechter Grundstücksplan (1:500 oder 1:1.000) und
- Bauzeichnungen mit einer Beschreibung und Skizze der geplanten Installationsanlage.

Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss des Grundstücks an das Verteilungsnetz einen Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten sowie Kosten für die Inbetriebsetzung der Mess-einrichtung nachfolgenden Grundlagen und Preisen:

1. Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV

- 1.1 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.
- 1.2 Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1.1 gilt:
 - 1.2.1 bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - 1.2.2 bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - 1.2.3 wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- 1.3 Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) nach der festgesetzten Zahl der Voll-Geschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine

höhere Geschossflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig, oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. Bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschossflächenzahl.

1.3.1 In den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - gilt als zulässige Geschossfläche:

- | | |
|--|-----|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten | |
| bei 1 Vollgeschoss | 0,3 |
| bei 2 Vollgeschossen | 0,4 |
| b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten | |
| bei 1 Vollgeschoss | 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen | 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen | 1,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | 1,1 |
| c) in Dorfgebieten | |
| bei 1 Vollgeschoss | 0,5 |
| bei 2 und mehr Vollgeschossen | 0,8 |
| d) in Kerngebieten | |
| bei 1 Vollgeschoss | 1,0 |
| bei 2 Vollgeschossen | 1,6 |
| bei 3 Vollgeschossen | 2,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | 2,2 |
| e) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken ohne bauliche Nutzung | |
| bei 1 Vollgeschoss | 0,8 |
| bei 2 Vollgeschossen | 1,0 |
| bei 3 Vollgeschossen | 2,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | 2,2 |
| f) bei selbstständigen Garagen und Einstellplatzgrundstücken in jedem Falle | 0,5 |

1.3.2 In allen anderen Fällen gelten je nach der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks die Geschossflächenzahlen des Absatzes 4.

1.4 Der Baukostenzuschuss beträgt für die nach Absätzen 1.2 und 1.3 berechnete Beitragsfläche 3,68 €/m².

1.5 Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch die Menge und Beschaffenheit des abzunehmenden Wassers oder aus sonstigen technischen Gründen erforderlich werden.

2. Hausanschlusskosten nach § 10 AVBWasserV

- 2.1 Die Anschlussleitung (Hausanschluss) bildet die Verbindung des öffentlichen Versorgungsnetzes mit der Verbrauchsanlage (Inneninstallation, Hausanlage) des Grundstücks: sie umfasst also die Leitung vom Verteilungsnetz einschließlich der Anbohrschelle und der übrigen Vorkehrungen der Abzweigung bis einschließlich der unmittelbar vor dem Wasserzähler einzubauenden Absperrvorrichtung.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- 2.3 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH zu beantragen.
- 2.4. Für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand erhoben.
- 2.5 Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichen Kosten und Aufwand.
- 2.6 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke Bad Salzdetfurth berechtigt, die Hausanschlussleitung abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.
- 2.7 Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.8. Das hergestellte Rohrnetz bzw. die hergestellte Zuleitung gehen in das Eigentum der Stadtwerke über.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 13 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH die Kosten für die Inbetriebsetzung Kundenanlage zu erstatten. Die Kosten werden wie folgt pauschal berechnet:

	Nettopreis	Bruttopreis
Inbetriebsetzung der Anlage inklusive Anbringung der Messeinrichtung bis Qn10	87,45 €	93,57 €
Inbetriebsetzung der Anlage inklusive Ein- und Ausbau einer Messeinrichtung bis Qn 10	92,75 €	99,24 €

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

5. Umsatzsteuer

Neben dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, z.Zt. 7 %, zusätzlich berechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung 01.Juni 2022 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, 01.06.2022
Stadtwerke Bad Salzdetfurth GmbH
Oberstraße 8
31162 Bad Salzdetfurth